

GEMEINDEVERTRAG DER KOMMISSION FÜR JUGEND UND FREIZEIT MUTSCHELLEN

ALT

NEU

Aktueller Vertrag	<i>Revision</i>
<p><u>Art.1 Trägerschaft</u></p> <p>Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, der Kath. Regionale Seelsorgeverband Berikon/Rudolfstetten, Eggenwil/Widen, Oberwil-Lieli, die Ref. Kirchengemeinde Bremgarten-Mutschellen organisieren und betreiben gemeinsam die Kommission für Jugend und Freizeit.</p>	<p><u>Art.1 Trägerschaft / Organisation</u></p> <p>Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und der Römisch-Katholische Kirchgemeindeverband Mutschellen (Mitglieder Berikon-Rudolfstetten-Friedlisberg-Bergdietikon, Eggenwil-Widen und Oberwil-Lieli) organisieren und betreiben gemeinsam die Jugendarbeit im Gebiet Mutschellen und setzen gemeinsam eine Kommission für Jugend und Freizeit ein.</p>
<p><u>Art. 2 Zweck</u></p> <p>Der Kommission für Jugend und Freizeit obliegt die Betreuung, Organisation, Durchführung und Aufsicht der Jugendarbeit im Gebiet Mutschellen. Sie erarbeitet aktuelle und längerfristige Massnahmevorschläge und nimmt entsprechende Anliegen entgegen. (gem. Leitbild)</p>	<p><u>Art. 2 Zweck</u></p> <p>Der Kommission für Jugend und Freizeit obliegt die Betreuung, Organisation, Durchführung und Aufsicht der Jugendarbeit im Gebiet Mutschellen. Sie erarbeitet aktuelle und längerfristige Ziele und Massnahmevorschläge und nimmt entsprechende Anliegen entgegen (gemäss Leitbild).</p>
<p><u>Art. 3 Sitz</u></p> <p>Der Sitz der Kommission für Jugend und Freizeit ist zur Zeit in der Gemeinde Berikon. Die Sitzgemeinde regelt die Anstellung der Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen und übernimmt die finanzielle Administration sowie auch die finanzielle Administration der Kommission für Jugend und Freizeit.</p>	<p><u>Art. 3 Sitz</u></p> <p>Der Sitz der Kommission für Jugend und Freizeit befindet sich bei der rechnungsführenden Gemeinde. Die Sitzgemeinde regelt die Anstellung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber. Sie übernimmt die finanzielle Administration der Jugendarbeit und der Kommission für Jugend und Freizeit.</p>
<p><u>Art. 4 Kommission für Jugend und Freizeit</u></p> <p>4.1 Organisation</p> <p>Die Gemeinden und Kirchgemeinden bestellen ihre Vertreter in die Kommission für Jugend und Freizeit. Die Kommission für Jugend und Freizeit bestellt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde wählt auf seine Amtsdauer (max. 11 Mitglieder) die Mitglieder in die Kommission für Jugend und Freizeit.</p>	<p><u>Art. 4 Kommission für Jugend und Freizeit</u></p> <p>4.1 Organisation</p> <p>Die Gemeinden und der Röm.-Kath. Kirchgemeindeverband bestellen je eine Vertretung in die Kommission für Jugend und Freizeit. Die Kommission für Jugend und Freizeit schlägt die weiteren Mitglieder dem Gemeinderat der Sitzgemeinde zur Wahl vor. Die Kommission zählt max. 7 Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Kommunalbehörden.</p>

<p>Zusammensetzung:</p> <p>Gemeinderäte der Einwohnergemeinden (4) Ref. Kirchgemeinde (1) Kath. Seelsorgeverband (1) Weitere Mitglieder (5) (Schulpflege, Lehrer, Fachperson etc.)</p> <p>Wiederwahl ist möglich. Die Kommission für Jugend und Freizeit konstituiert sich selbst.</p> <p>4.2 Betrieb</p> <p>Die Kommission für Jugend und Freizeit übt die Aufsicht über die Angestellten aus, erstellt ein Pflichtenheft für die Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen und beantragt mit 2/3 aller Kommissionsmitglieder z.Hd. der Sitzgemeinde das Betriebsbudget. Stellenerhöhungen und Investitionsanträge über Fr. 50'000 bedürfen der Einstimmigkeit aller Vertreter der Trägergemeinden. (6) Die genaue Umschreibung der Aufgaben der Kommission für Jugend und Freizeit sind im Leitbild geregelt.</p> <p>Die Kommission für Jugend und Freizeit erstattet jährlich den Vertragsgemeinden Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit. Ihr obliegt auch die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Zusammensetzung:</p> <p>Gemeinderäte der Einwohnergemeinden (4) Röm.-Kath. Kirchgemeindeverband (1) Weitere Mitglieder (max. 2) (interessierte Eltern, Fachpersonen etc.)</p> <p>Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission für Jugend und Freizeit konstituiert sich selbst.</p> <p>4.2 Betrieb</p> <p>Leitbild und Leistungsauftrag sind die Grundlagen für die Arbeit der Kommission. Diese sind durch die Mehrheit der Trägerschaft zu verabschieden.</p> <p>Die Kommission erstattet jährlich bis jeweils Ende März des Folgejahres einen schriftlichen Geschäftsbericht zuhanden der Trägerschaft.</p>
<p><u>Art. 5 Anstellungsverhältnis</u></p> <p>Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin wird durch die Sitzgemeinde auf Vorschlag der Kommission für Jugend und Freizeit angestellt. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Sitzgemeinde.</p>	<p><u>Art. 5 Anstellungsverhältnis</u></p> <p>Die Mitarbeitenden sind Angestellte der Sitzgemeinde. Sie werden von der Jugendkommission entsprechend dem Lohn- und Personalreglement der Sitzgemeinde angestellt. Die Kommission führt die Mitarbeitenden. Stellenerhöhungen müssen durch die Gemeindeversammlungen genehmigt werden.</p>
<p><u>Art. 6 Finanzen</u></p> <p>6.1 Kostenverteilung</p> <p>Die Kosten werden von den Einwohner-und Kirchgemeinden getragen (Prozentschlüssel).</p>	<p><u>Art. 6 Finanzen</u></p> <p>6.1 Kostenverteilung</p> <p>Die Kosten werden nach folgendem Kostenverteiler auf die Trägerschaft aufgeteilt:</p>

– Gemeinde Berikon	24%
– Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg	24%
– Gemeinde Widen	24%
– Gemeinde Oberwil-Lieli	12%
– Ref. Kirchgemeinde Bremgarten – Mutschellen	8%
– Kath. Seelsorgeverband Berikon – Rudolfstetten Eggenwil – Widen Oberwil – Lieli	8%

6.2. Budget

Die KJFM erstellt und beantragt das Budget zuhanden der Sitzgemeinde. Diese lässt den Vertragsparteien den def. Budgetantrag bis Mitte August zukommen.

Das Budget, Stellenerhöhungen und die Investitionen gelten als genehmigt, wenn mindestens 70% der Trägerschaften (Summe der %-Zahlen gemäss Prozentschlüssel) ihrem Kostenanteil zugestimmt haben.

6.3 Rechnungsführung und Kontrollstelle

Die Sitzgemeinde rechnet halbjährlich mit den Einwohner- und Kirchgemeinden ab. Die Finanzkommission der Sitzgemeinde prüft die Rechnung.

Art. 7 Errichtung/Auflösung/Abänderung

Die Vertragsparteien können auf Ende einer Amtsperiode mit zweijähriger Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

Die Änderung der Sitzgemeinde ist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich, und bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Kommissionsmitglieder, welche die politischen und Kirchgemeinden vertreten.

a) Einwohnergemeinden = 91%

Gemeinde Berikon	26%
Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg	26%
Gemeinde Widen	26%
Gemeinde Oberwil-Lieli	13%

b) Röm.-Kath. Kirchgemeindeverband 9%

TOTAL 100%

6.2. Budget

Das jährliche Budget wird bis jeweils 30. Juni von der Kommission erarbeitet. Das Budget und Investitionen über CHF 50'000 müssen **von der Mehrheit der Trägerschaft** genehmigt werden.

6.3 Stellenplan

Die Kommission stellt Änderungsanträge an die **Trägerschaft**. *Die Stellenerhöhungen müssen durch die Gemeinde-und Kirchgemeindeversammlungen genehmigt werden*

6.4 Rechnungsführung und Kontrollstelle

Die Sitzgemeinde führt in ihrer Rechnung eine separate Kostenstelle. Sie kann halbjährlich mit den beteiligten Organisationen abrechnen. Die Prüfung dieser Kostenstelle erfolgt im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung der Sitzgemeinde.

Art. 7 Errichtung/Auflösung/Abänderung

Die Vertragsparteien können auf Ende eines Rechnungsjahres mit zweijähriger Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

Bei Änderungen des Vertrages oder bei Auflösung bzw. der Überführung in eine andere Organisation **muss die Mehrheit der Trägerschaft** einverstanden sein.

<p>Im gegenseitigen Einvernehmen kann dieser Vertrag aufgelöst werden. Die Kommission für Jugend und Freizeit kann in eine bestehende Organisation integriert oder in einen Gemeindeverband umgewandelt werden.</p> <p>Dieser Vertrag bedarf bei Änderungen und zur Überführung in eine andere Organisation oder Auflösung der Genehmigung von mindestens 70% der Trägerschaften (Summe der %-Zahlen gemäss Prozentschlüssel)</p>	
<p><u>Art. 8 Inkrafttreten</u></p> <p>Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p><u>Art. 8 Inkrafttreten</u></p> <p>Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.</p>
<p><u>Zusatz</u></p> <p>(Verlangt von der Einwohner-Gemeindeversammlung Rudolstetten-Friedlisberg vom 24. November 1995):</p> <p>"Jede Stellenerhöhung muss den Einwohner- und Kirchengemeindeversammlungen zwingend zur Beschlussfassung unterbreitet werden."</p>	<p><i>(ganzen Zusatz streichen)</i></p>
<p>Dieser Gemeindevertrag ist von den aufgeführten Einwohnergemeindeversammlungen und Kirchengemeindeversammlungen rechtskräftig genehmigt worden.</p>	<p><i>Dieser Vertrag ist von der Trägerschaft rechtskräftig genehmigt worden</i></p> <p><i>Gemeinderat/-versammlung Berikon,</i> <i>Gemeinderat/-versammlung Rudolfstetten-Friedlisberg</i> <i>Gemeinderat/-versammlung Oberwil-Lieli</i> <i>Gemeinderat/-versammlung Widen</i> <i>Röm.-Kath. Kirchengemeindeverband</i></p>